

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

der
Pengg Austria GmbH
A – 8621 Thörl/Stmk, Firmenbuch Nr. FN 294503 v

1. Allgemeines:

Für den Geschäftsverkehr der Pengg Austria GmbH („PENGG“ oder „Verkäufer“) gelten ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen sind verbindlich für den gesamten gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverkehr mit dem Vertragspartner („Vertragspartner“ oder „Käufer“), auch wenn darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wird.

Von diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichende oder ergänzende Regelungen – insbesondere allgemeine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen von Vertragspartnern, gedruckt oder ungedruckt und in welcher Form auch immer – werden nur dann Vertragsbestandteil, soweit dies von PENGG ausdrücklich schriftlich bestätigt wurde.

Die Bestimmungen über Lieferungen von Waren gelten sinngemäß auch für die Erbringung von Leistungen.

Abweichungen von diesen allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen sind nur wirksam, wenn PENGG diese ausdrücklich schriftlich bestätigt. Dies gilt auch für Abweichungen von Schriftformerfordernissen.

Diese allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn PENGG in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Bedingungen abweichender Bedingungen des Käufers die Lieferung an den Käufer vorbehaltlos ausführt.

2. Überprüfung der Anforderungen für Produkte und Dienstleistungen

Sofern der Käufer PENGG bekannt gibt, welchen Gebrauch er mit den von ihm bestellten Produkten oder Dienstleistungen beabsichtigt, basiert das Angebot von PENGG auf der Annahme, dass die in den nachfolgenden Fragen angesprochenen Themen für das vom Käufer angefragte Ware keine Relevanz haben, es sei denn, der Käufer hat PENGG entsprechende Informationen bereits anderweitig mitgeteilt. Sollten eine oder mehrere der nachfolgenden Fragen Relevanz haben, ist der Käufer verpflichtet, PENGG darauf hinzuweisen, bevor PENGG eine Verpflichtung gegenüber dem Käufer eingeht.

Gibt es in der Anfrage nicht genannte Anforderungen hinsichtlich

1. der Verpackung und Anlieferung des Produkts beim Käufer (Blisterverpackung, Verwendung eines bestimmten Verpackungsmaterials, Sauberkeitsanforderungen, Umgang mit kundeneigenen Lastträgern);
2. des Handlings der Ware beim Käufer (Robustheit, Stoß- und Schüttelfestigkeit, Fallhöhen);
3. der Lagerung der Ware beim Käufer (Unempfindlichkeit gegenüber Umweltfaktoren wie Licht, Feuchtigkeit, Temperatur, Luftdruck sowie inhärente Haltbarkeit einer Ware);
4. der Produktion beim Besteller;
5. der Anforderungen an die Ware im Gesamtsystem (Robustheit, Stoß- und Schüttelfestigkeit)
6. der Einflüsse der Ware auf seine Systemumgebung;
7. der Einflüsse der Systemumgebung auf die Ware;
8. zeitlicher Faktoren wie z.B. Verschleiß oder Materialermüdung in der konkreten Verbausituation?
9. der Einflüsse des Gesamtsystems auf die Ware;
10. der Einflüsse der Ware auf das Gesamtsystem;
11. Einflüssen der Nutzer des Gesamtsystems (z.B. verunreinigte Arbeitskleidung, grobmotorische Nutzung, unterdurchschnittlicher Ausbildungsstand der Nutzer);
12. Einflüssen rechtlicher Bestimmungen, soweit sie dem Käufer bekannt sind;
13. gibt es für den beabsichtigten Gebrauch Einflussfaktoren, die von der üblicherweise vorausgesetzten Nutzung in räumlicher, zeitlicher oder technischer Hinsicht abweichen oder auf die sonst besonders hingewiesen werden sollte (z. B. klimatische Bedingungen, durchschnittliche Nutzungsdauer, kein stabiles Stromnetz);
14. welche Einflussfaktoren können sich für den beabsichtigten Gebrauch unter regionalen, klimatischen und rechtlichen Bedingungen ergeben;
15. gehen von der Umgebung des Gesamtsystems, soweit sie nicht zum Auftragsumfang gehört, Einflussfaktoren aus, die Auswirkungen auf die Funktion, die Funktionalität und/oder die Lebensdauer der Ware haben können;
16. weicht der Besteller beim Einsatz von Betriebs- und Hilfsmitteln von einer üblicherweise vorausgesetzten Qualität und/oder Nutzung der Betriebs- und Hilfsmittel ab;
17. werden an die von uns zu liefernde Ware innerhalb des weiteren Verbaus oder der weiteren Verarbeitung Anforderungen hinsichtlich

mechanischer, thermischer oder elektrischer Belastbarkeit, elektrostatischer Verträglichkeit, Handling gestellt, die eine Modifikation der Ware erforderlich machen können;

18. welche Schnittstellenparameter sind für die Validierung erforderlich, einschließlich Prüfverfahren, Prüfmethode und Prüfmittel;

19. hat der Käufer Kenntnis von rechtlichen oder behördlichen Anforderungen die von den üblicherweise vorauszusetzenden Anforderungen abweichen?

Abweichend zu Abschnitt 8.4.2.2 und Abschnitt 8.6.3 IATF vereinbaren die Parteien, dass PENGG nicht zur Ermittlung von gesetzlichen und behördlichen Anforderungen in den vom Kunden genannten Bestimmungsländern verpflichtet ist. Diese Verpflichtung trifft entsprechend der herrschenden Meinung in Rechtsprechung und Literatur ausschließlich den Käufer.

3. Angebot, Bestellung:

Die Angebote von PENGG gelten als freibleibend und insofern nicht als Offerte im Sinne der §§ 862 ff ABGB (Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch). Die Preise und sonstigen Angaben im Anbot sind unverbindlich und gelten bloß als Richtwert.

PENGG behält sich geringfügige Abweichungen von im Anbot übermittelten Unterlagen, Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben vor, soweit diese nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält sich PENGG Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind.

Angebots- und Projektunterlagen dürfen ohne Zustimmung des Verkäufers weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Sie können zurückgefordert werden und sind PENGG zurückzustellen, wenn die Bestellung anderweitig erteilt wird.

Der Vertrag zwischen PENGG und dem Käufer gilt als geschlossen, wenn PENGG nach Erhalt der Bestellung und allfälliger kundenspezifischer Spezifikationen des Käufers eine diesbezügliche schriftliche Auftragsbestätigung oder eine Lieferung abgesandt hat. Der Käufer ist an die Bestellung jedoch nicht mehr gebunden, wenn PENGG trotz Aufforderung und Setzung einer Frist von zumindest 14 Tagen weder eine Auftragsbestätigung übermittelt noch die Bestellung versendet.

Nachträgliche Annullierungen, Abänderungen oder Ergänzungen des Vertrages oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer jeweiligen Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung durch PENGG.

Maße, Gewichte, Abbildungen, Skizzen, Zeichnungen, kundenspezifische Forderungen, Anforderungen für Requalifikationsprüfungen und sonstige Unterlagen, die vom Käufer eingereicht werden, werden erst mit ausdrücklicher diesbezüglicher schriftlicher Bestätigungserklärung von PENGG verbindlich. Für den Umfang der Lieferung ist allein die schriftliche Auftragsbestätigung von PENGG maßgebend.

Bloße Schreib- und Rechenfehler in Angeboten, Auftragsbestätigungen oder Rechnungen können vom Verkäufer jederzeit berichtigt werden.

4. Preise:

Die vereinbarten Preise gelten mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung ab Werk bzw. ab Auslieferungslager von PENGG exklusive Umsatzsteuer und exklusive Verpackung und Verladung. Die allfällige Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe sowie allfällige sonstige Steuern, Gebühren, Zölle oder sonstige Abgaben gehen ausschließlich zu Lasten des Käufers und werden ihm gesondert in Rechnung gestellt.

Ist der Transport vereinbarungsgemäß durch PENGG zu besorgen, wird der Transport sowie eine allfällige Transportversicherung dem Käufer gesondert verrechnet, beinhaltet jedoch nicht das Abladen und weitere Verbringen der gelieferten Waren an der Lieferadresse.

Sämtliche Preise gelten vorbehaltlich einer Erhöhung bzw. Senkung der Rohstoffpreise oder Erzeugungskosten der verkauften Ware. Die Fakturierung erfolgt daher mangels ausdrücklicher schriftlicher Fixpreisvereinbarung ausschließlich zu den am Tage der Lieferung gültigen Listenpreisen.

Verändern sich nach Abschluss eines Vertrages die Herstellungskosten insgesamt um mehr als 10% u.a. durch Lohnsteigerungen,

Energiepreissteigerungen, Zölle oder durch andere Kosten, so kann der im ursprünglich vereinbarten Preis enthaltene bzw. nicht enthaltene Kostenanteil entsprechend der Kostenänderung angepasst werden. Dies gilt nicht, wenn die Änderungen innerhalb von 6 Wochen nach Abschluss des Vertrages erfolgten. Der Anspruch auf Preisanpassung wird fällig in dem Moment, in dem eine Partei die Preisanpassung schriftlich fordert. Erzielen die Parteien hinsichtlich der Preisanpassung keine Einigung, kann PENGG den Vertrag insgesamt oder in Teilen mit einer Frist von drei Monaten kündigen. Um den ursprünglich vereinbarten Preis zu halten, darf PENGG auch auf alternative Bezugsquellen ausweichen. Sofern eine Belieferung des Käufers nach einer Änderung von Bezugsquellen erst nach einer erneuten Bemusterung zulässig sein sollte, trägt der Käufer die Kosten der Bemusterung.

5. Transport, Verpackung:

Mangels abweichender ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung hat der Käufer den Transport der Ware zu besorgen. Im Fall des Abnahmeverzuges des Käufers ist PENGG berechtigt, selbst den Transport der Ware unter Einschluss einer Transportversicherung auf Kosten des Käufers an dessen Wohnsitz zu veranlassen, wobei ihr die Wahl der Versandart (LKW, Bahn, Schiff) überlassen bleibt.

PENGG bleibt die Wahl der Versandart auch für den Fall überlassen, dass der Transport der Ware vereinbarungsgemäß durch sie zu besorgen ist.

Mangels ausdrücklicher schriftlicher gegenteiliger Weisung des Käufers ist PENGG bei einem vereinbarungsgemäß durch sie zu besorgenden Transport auch zur Eindeckung einer Transportversicherung auf Kosten des Käufers berechtigt, welche gesondert in Rechnung gestellt wird.

Die Verpackung wird dem Käufer gesondert in Rechnung gestellt. Berechnete Kisten und ähnliche Holzverpackungsteile werden, wenn nicht anders schriftlich vereinbart, nicht zurückgenommen.

6. Lieferung:

Mitgeteilte, bekannt gegebene oder vereinbarte Lieferfristen oder -zeitpunkte sind lediglich als Richtwerte zu verstehen, es sei denn, sie werden ausdrücklich als verbindlich oder fix vereinbart. PENGG ist berechtigt, Teil- oder Vorlieferungen durchzuführen und zu verrechnen. Die Einhaltung der Liefertermine und Fristen durch PENGG ist von der Einhaltung der allenfalls vom Käufer vor Lieferung zu erfüllenden wie immer gearteten Pflichten und Bedingungen abhängig, insbesondere der Abklärung aller technischen Fragen. Andernfalls ist PENGG zu einer entsprechenden Verschiebung der Liefertermine und Fristen berechtigt ohne dadurch in Verzug zu geraten.

Die Einhaltung von vereinbarten Lieferterminen und Fristen gilt vorbehaltlich des Eintritts unvorhersehbarer oder vom Parteiwillen unabhängiger Umstände wie beispielsweise alle Fälle höherer Gewalt, kriegerischer Ereignisse, behördlicher, den Betrieb oder Betriebsstoffe betreffende Eingriffe und Verbote, nicht grob fahrlässig verschuldeter Personalmangel, Transport- und Verzollungsverzug, Verkehrsstörungen, Arbeitskonflikte, Energiemangel sowie Lieferverzug von Zulieferanten; dies auch, wenn die Umstände bei Lieferanten oder Unterpelieferanten von PENGG eintreten. Als unabhängiger Umstand gilt insbesondere, dass PENGG die zur Ausführung des Auftrags erforderlichen Rohstoffe nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht in bearbeitungsfähigem Zustand geliefert werden.

Der Eintritt der vorgenannten Umstände berechtigt PENGG in jedem Fall zur entsprechenden Verlängerung der Liefertermine und Fristen nach Maßgabe des Umfangs und Andauerns dieser Umstände und der damit verbundenen Folgen, ohne dass wie immer geartete Verzugsfolgen, wie etwa die Möglichkeit zum Rücktritt des Käufers vom Vertrag bzw. die Geltendmachung eines Schadenersatzanspruches eintreten. PENGG ist jedoch berechtigt, bei Vorliegen derartiger Umstände ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass der Käufer daraus irgendwelche Ansprüche abzuleiten befugt ist.

Die Lieferung gilt unabhängig von der Versandart mit dem Abgang der Ware aus dem Werk bzw. Auslieferungslager von PENGG als erbracht. Falls die Absendung einer versandbereiten Ware ohne Verschulden von PENGG nicht möglich ist, gilt die Lieferung mit dem Tag der Meldung der Versandbereitschaft durch PENGG als erbracht. Die vereinbarten Zahlungsbedingungen bleiben in diesem Fall unverändert und PENGG ist berechtigt, ab dem Tag der Meldung der Versandbereitschaft, dem Käufer für die Lagerung der Ware ein angemessenes Entgelt zu verrechnen oder die Ware auf Kosten des Käufers bei einem gewerblichen Lagerhalter einzulagern.

PENGG haftet im Falle des schuldhaften Lieferverzugs gemäß Pkt 11. Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist PENGG berechtigt, den PENGG insoweit entstandenen Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen geltend zu machen. Ist insbesondere mit dem Käufer eine Rahmenvereinbarung über die Lieferung in Teilmengen (Abrufauftrag) geschlossen worden, so verpflichtet er sich, PENGG für die Teillieferungen voraussichtliche Liefertermine anzugeben. Wird eine solche Auftragsposition vom Käufer nicht zur Lieferung eingeteilt, behält sich PENGG vor, nach Ablauf von 4 Kalenderwochen ab dem genannten voraussichtlichen Liefertermin auch ohne weitere Nachfristsetzung die gesamte Lieferung zu bewirken. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

7. Gefahrenübergang:

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“, daher EXW (Ex Works Incoterms 2010) vereinbart.

Verzögert sich der Versand durch Umstände, die der Käufer zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versandbereitschaft an auf den Käufer über.

8. Zahlung:

Mangels abweichender ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung ist der vereinbarte Preis bei Lieferung ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig und spesenfrei auf ein von PENGG angeführtes Konto in der vereinbarten Währung zu leisten.

Als Tag der Zahlung gilt der Tag des Eingangs der Zahlung auf einem Konto von PENGG.

Der Käufer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von PENGG nicht berechtigt, wegen Gewährleistungs-, Schadenersatz- oder sonstigen wie immer gearteten Gegenansprüchen und -forderungen Zahlungen zurückzuhalten oder aufzurechnen.

PENGG ist berechtigt, Zahlungen des Käufers grundsätzlich zur Begleichung der ältesten Schuldposten zuzüglich aufgelaufener Verzugszinsen aufzurechnen.

Bei vereinbarten Zahlungszielen werden ungeachtet der festgelegten Zahlungskonditionen sämtliche offenen Forderungen von PENGG gegenüber dem Käufer aus sämtlichen mit diesem bestehenden Verträgen sofort und abzugsfrei zur Zahlung an PENGG fällig und die dem Käufer allenfalls gegenüber den Listenpreisen gewährten Preisnachlässe hinfällig, wenn der Käufer auch nur mit einer fälligen Zahlung in Verzug gerät. Dasselbe gilt bei Einleitung eines Insolvenz- oder Zwangsvollstreckungsverfahrens gegen den Käufer oder im Falle der Einstellung der Zahlung durch den Käufer oder wenn PENGG Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen. PENGG ist in diesem Falle außerdem berechtigt, Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen.

Die Einhaltung der Zahlungstermine ist wesentliche Bedingung für die Durchführung von Lieferungen durch PENGG. Bei Zahlungsverzug ist PENGG berechtigt, sämtliche daraus entstehenden Spesen und Kosten, auch die Kosten des Einschreitens von Inkassounternehmen und/oder Rechtsanwälten, sowie Verzugszinsen in Höhe von 9,2 % p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank zusätzlich zu verrechnen.

Die Annahme von Schecks erfolgt nur zahlungshalber. Die Kosten der Diskontierung und der Einziehung trägt der Besteller.

9. Rücktritt:

Ist der Käufer mit der Abnahme der Ware, einer Zahlung oder einer sonstigen vertraglichen Leistung in Verzug geraten, so kann PENGG entweder auf Erfüllung des Vertrages bestehen und

- die Erfüllung ihrer eigenen Verpflichtungen bis zur Bewirkung der rückständigen Leistungen durch den Käufer aufschieben
- den ganzen noch offenen Kaufpreisrest aus diesem und aus allen anderen Verträgen fällig stellen (Terminverlust) sowie
- bei Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe von 9,2 % p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank verrechnen oder unter Einräumung einer angemessenen Nachfrist und unbeschadet allfälliger Schadenersatzansprüche vom Vertrag zurücktreten, wobei dieses

Rücktrittsrecht wahlweise nur in Ansehung dieser oder auch in Ansehung aller anderen Verträge ausgeübt werden kann.

Außerdem ist PENGG berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten,

- a) wenn berechtigte Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Käufers entstehen und dieser auf Begehren von PENGG weder Vorauszahlungen leistet noch vor Lieferung eine taugliche Sicherheit beibringt;
- b) ohne Setzung einer Nachfrist, wenn über das Vermögen des Käufers ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein derartiger Antrag mangels kostendeckendem Vermögen abgewiesen wird;
- c) wenn sich die Unmöglichkeit der Ausführung der Lieferung nachträglich herausstellt.

Ein Rücktritt vom Vertrag kann durch PENGG wahlweise auch hinsichtlich eines noch offenen Teils der Lieferung erklärt werden.

Unbeschadet der Schadenersatzansprüche von PENGG sind im Fall des Rücktritts vom Vertrag bereits erbrachte Leistungen oder Teilleistungen grundsätzlich vertragsgemäß abzurechnen und zu bezahlen. PENGG steht jedoch wahlweise das Recht zu, die Rückstellung bereits gelieferter Waren zu verlangen.

10. Eigentumsvorbehalt:

Die von PENGG an den Käufer gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Entrichtung des Kaufpreises samt Zinsen und allfälliger durch ihre Eintreibung verursachten Kosten das ausschließliche Eigentum von PENGG.

Jede Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware an Dritte ist untersagt. Bei Pfändung oder anderer Inanspruchnahme der Vorbehaltsware durch Dritte ist der Käufer verpflichtet, das Eigentumsrecht von PENGG geltend zu machen und PENGG unverzüglich zu verständigen.

Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts ist der Käufer verpflichtet, die von PENGG unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren im vollen Rechnungswert gegen übliche Risiken zu versichern und die Versicherungspolizzen auf Verlangen von PENGG zu ihren Gunsten zu vinkulieren.

Im Falle der Be- oder Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren durch den Käufer oder im Falle von deren Vereinigung mit anderen Sachen erlangt PENGG im Verhältnis des Fakturenwertes der von ihr gelieferten Waren zum Wert der hinzugekommenen Sachen bzw. Leistungen Miteigentum an den dadurch entstandenen Sachen.

Eine allfällige Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren an Dritte, sei es ohne oder nach einer Vereinigung, Be- oder Verarbeitung, darf durch den Käufer nur unter ausdrücklichen Vorbehalt des Eigentums bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises durch die Dritten erfolgen.

Alle künftigen Forderungen des Käufers aus dem Weiterverkauf der von PENGG unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren dürfen keinesfalls an Dritte zediert werden, sondern werden bereits jetzt vom Käufer an PENGG zahlungshalber bis zur Höhe des vereinbarten Kaufpreises samt Zinsen und Nebengebühren abgetreten, und zwar unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach einer Vereinigung, Be- oder Verarbeitung oder ob sie an einen oder mehrere Abnehmer verkauft wird. Solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, kann der Käufer die im Wege der stillen Zession an PENGG abgetretenen Forderungen selbst einziehen.

Kommt der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht fristgemäß nach oder wird ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt, so kann PENGG verlangen, dass der Käufer die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

Die zur Begleichung der an PENGG abgetretenen Forderungen beim Käufer eingehenden Zahlungen sind im Ausmaß der erfolgten Abtretung ein dem Käufer treuhändig für PENGG anvertrautes Gut, für diese gesondert zu verwahren und ohne Verzug an sie abzuführen, und zwar unabhängig von den mit dem Zwischenkäufer und/oder PENGG vereinbarten Zahlungsbedingungen.

PENG G verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen

des Käufers insoweit freizugeben, als der realisierte Wert ihrer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt PENG G.

Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts durch PENG G gilt mangels ausdrücklicher gegenteiliger Erklärung von PENG G nicht als Rücktritt vom Vertrag.

Im Rahmen der Gewährleistung ersetzte bzw. ausgetauschte Waren werden, sofern die ursprünglich gelieferte Ware noch unter Eigentumsvorbehalt steht, wiederum von diesem erfasst.

11. Gewährleistung:

Die Gewährleistungsfrist beträgt in jedem Fall und unabhängig von einer Mängelentdeckung 12 Monate ab dem Tag des Gefahrenüberganges.

Für Käufer besteht ein Gewährleistungsanspruch nur dann, wenn der Käufer PENG G offene Mängel binnen 24 Stunden nach Erhalt der Ware bzw. geheime Mängel innerhalb von 8 Tagen nach ihrer Entdeckung detailliert schriftlich anzeigt und binnen 2 Wochen ab dem Tag der Anzeige nachweist.

Das Vorliegen eines Mangels ist vom Vertragspartner nachzuweisen. §§ 924 und 933b ABGB findet keine Anwendung.

Der Gewährleistungsanspruch beschränkt sich primär nach Wahl von PENG G auf die Verbesserung bzw. den Austausch der gelieferten Ware oder die Minderung des Kaufpreises und ist in jedem Fall durch den Fakturenwert der gelieferten und mangelhaften Waren begrenzt. Sollte PENG G die Verbesserung gewählt haben und die von ihr zu vertretenden Mängel nach zweimaligem Verbesserungsversuch nicht beseitigt und auch keine Ersatzlieferungen nach verkehrsbüchlicher Qualität und Güte geleistet haben, ist der Käufer zur Wandlung oder Minderung des Kaufpreises berechtigt.

Bei Fertigung nach Zeichnung des Käufers haftet PENG G nur für zeichnungsgemäße Ausführung. Wird PENG G die Lösung von Konstruktionsaufgaben überlassen, so kann eine Mangelhaftigkeit nur dann geltend gemacht werden, wenn der Käufer nachweist, dass das Erzeugnis von PENG G aufgrund des Verschuldens von PENG G dem allgemeinen Stand der Technik nicht entspricht.

Etwaige Ansprüche aus der Gewährleistung erlöschen, wenn ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung von PENG G der Käufer selbst oder ein Dritter an den gelieferten Waren Versuche einer Mängelbehebung oder einer Instandsetzung vornimmt. Ansprüche für derartige Vorgänge werden von PENG G in keinem Fall anerkannt.

PENG G übernimmt insb. keine Gewähr für Mängel, die aus ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, Mangelhaftigkeit des vom Käufer zur Verfügung gestellten Materials, fehlerhafter Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Käufer oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung oder ungeeignete Betriebsmittel und Austauschwerkstoffe zurückzuführen sind.

PENG G ist zur Beseitigung von Mängeln nicht verpflichtet, solange der Käufer Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt.

Durch gewährleistungsbedingte Arbeiten oder Lieferungen wird die ursprüngliche Gewährleistungsfrist nicht verlängert.

Es ist das alleinige Risiko des Käufers, ob im Einzelfall die gelieferte Ware für seinen angestrebten Verwendungszweck geeignet ist und wird diesbezüglich keinerlei Gewähr durch PENG G übernommen.

12. Schadenersatz:

Zum Schadenersatz ist PENG G in allen in Betracht kommenden Fällen nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit verpflichtet. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet PENG G ausschließlich für Personenschäden.

Jeglicher Schadenersatz ist ausgeschlossen, sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von PENG G oder eines ihr zurechenbaren Erfüllungsgehilfen vorliegen. Die Haftung von PENG G ist gegenüber Käufern auf Schäden beschränkt, die am Gegenstand der Lieferung selbst entstehen, nicht hingegen für Mangelfolgeschäden. Für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Zinsverluste, unterbliebene Einsparungen, Folge- und Vermögensschäden, Ansprüchen Dritter sowie für den Verlust von Daten und Programmen und deren Wiederherstellung haftet PENG G nicht.

Die Haftung verjährt in 6 Monaten ab Kenntnis des Vertragspartners von Schaden und Schädiger, jedenfalls jedoch nach 3 Jahren.

Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben von diesen Regelungen unberührt.

13. Datenschutz:

Der Käufer stimmt ausdrücklich zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich Firma, Name, Adresse, Firmenbuchnummer, Geburtsdatum sowie Verbindlichkeiten zum Zweck der Kreditprüfung und allenfalls damit im Zusammenhang stehende Tätigkeiten eines Wirtschaftsprüfers verarbeitet werden und an Kreditschutzverbände, Banken, mit PENGG verbundene Unternehmen und Wirtschaftsprüfer übermittelt werden. Diese Zustimmung kann jederzeit mittels Brief an PENGG Austria GmbH, 8621 Thörl, oder per E-Mail an office@wire-pengg.com widerrufen werden

PENGG ist berechtigt, diese Daten an außenstehende Dritte zu übermitteln, sofern PENGG im Rahmen gesetzlicher Vorschriften zur Weitergabe an gesetzlich Berechtigte verpflichtet ist.

Der Käufer verpflichtet sich, von allen Personen welche in seinem Namen oder in seinem Auftrag mit PENGG kommunizieren, rechtswirksame Erklärungen einzuholen, aufgrund derer diese Personen ihr Einverständnis dazu erklären, dass PENGG die personenbezogenen Daten dieser Personen zu Zwecken der Bearbeitung und Abwicklung bereits abgeschlossener Geschäftsvorgänge und des laufenden Geschäfts, zur Anbahnung neuer Verträge bzw. für ähnliche geschäftliche Kontakte erheben, speichern, verarbeiten und nutzen darf. Personenbezogene Daten sind in diesem Zusammenhang insbesondere die Kontaktdaten wie: Name, Anschrift, Position im Unternehmen, Telefonnummer, E-Mailadresse usw. sowie Daten zu besonderen Kenntnissen, Orts- und Zeitangaben zu Besprechungen und ähnliche Daten.

Der Käufer verpflichtet sich, von allen Personen welche in seinem Namen oder in seinem Auftrag mit PENGG kommunizieren, rechtswirksame Erklärungen einzuholen, aufgrund derer diese Personen ausdrücklich ihr Einverständnis dazu erklären, dass PENGG die personenbezogenen Daten dieser Personen zu Zwecken der Bearbeitung und Abwicklung bereits abgeschlossener Geschäftsvorgänge und des laufenden Geschäfts, zur Anbahnung neuer Verträge bzw. für ähnliche geschäftliche Kontakte an Dritte übermitteln darf.

Der Käufer verpflichtet sich, von allen Personen welche in seinem Namen oder in seinem Auftrag mit PENGG kommunizieren, rechtswirksame Erklärungen einzuholen, aufgrund derer diese Personen ausdrücklich ihr Einverständnis dazu erklären, dass der Besteller die personenbezogenen Daten dieser Personen nur auf ausdrückliche Aufforderung der betroffenen Person löschen muss.

Rechtswirksam im Sinne der vorstehenden Regelungen bedeutet, dass der Lieferant selbsttätig die nach dem Datenschutzrecht und dem allgemeinen Schuldrecht notwendigen Voraussetzungen einer wirksamen Erklärung ermitteln muss.

Liegen dem Käufer die zuvor genannten Erklärungen nicht vor, ist er verpflichtet, PENGG darauf ausdrücklich schriftlich hinzuweisen.

Verstößt der Käufer gegen die zuvor genannte Hinweispflicht oder stellt sich im Nachhinein heraus, dass die vom Lieferanten eingeholten Erklärungen ganz oder in Teilen unwirksam sind, so stellt der Lieferant PENGG von Forderungen frei, die Dritte im Zusammenhang mit diesen Vertragsverletzungen gegen PENGG erheben. Die PENGG in diesem Zusammenhang zustehenden gesetzlichen Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

Im Übrigen wird PENGG personenbezogenen Daten des Lieferanten entsprechend dem Bundesdatenschutzgesetz behandeln.

14. Immaterialgüterrechte:

PENGG übernimmt keine Haftung, dass ihr auftragene Sonderanfertigungen oder Sonderentwicklungen einen Eingriff in Patent-, Marken-, Musterschutz-, Urheber- oder sonstige Rechte Dritter darstellen. Der Käufer hat auch dafür einzustehen, dass von ihm vorgelegte Ausführungszeichnungen nicht in Schutzrechte Dritter eingreifen. PENGG ist dem Käufer gegenüber nicht zur Prüfung verpflichtet, ob durch Abwicklung von Angeboten aufgrund vom Käufer eingesandter Ausführungszeichnungen irgendwelche Schutzrechte Dritter verletzt werden. Der Auftraggeber ist daher verpflichtet, PENGG im Fall der Erhebung derartiger Ansprüche von dritter Seite schad- und klaglos zu halten.

15. Schlussbestimmungen:

Sämtliche Mitteilungen, Benachrichtigungen, Mahnungen, Fristsetzungen, Mängelrügen oder sonstige rechtserhebliche Erklärungen zwischen PENGG und dem Käufer bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

Erfüllungsort sämtlicher Leistungen, insbesondere auch Zahlungen, aus dem Vertrag ist *A-8621 Thörl, Österreich*, auch wenn die Übergabe der Ware vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt. Der Vertrag sowie alle Rechtsbeziehungen aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag unterliegen ausschließlich österreichischem Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechtes (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf) wird ausgeschlossen. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Vertrag und dessen Beendigung sowie aus Lieferungen und/oder Leistungen ergebenden Streitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in *Graz/Österreich*. PENGG ist jedoch berechtigt, auch ein anderes für den Käufer zuständiges Gericht anzurufen.

Sollte eine Bestimmung dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit aller anderen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Anstelle der rechtsunwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine solche Bestimmung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der rechtsunwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Hinweis:

Wir speichern personenbezogene Daten unserer Kunden und halten uns an die gesetzlichen Bestimmungen. Die Speicherung erfolgt zu folgenden Zwecken:

Der Käufer kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Auskunft hinsichtlich der über ihn bei PENGG gespeicherten personenbezogenen Daten verlangen.

Sollte der Käufer in dem Verhalten von PENGG einen Verstoß gegen geltendes Recht erkennen, möge er sich direkt an PENGG wenden. Im Falle einer berechtigten Reklamation wird PENGG den Verstoß dann sofort einstellen. Einer Abmahnung oder gerichtlichen Geltendmachung bedarf es in solchen Fällen nicht. Sollte der Käufer die Verletzung geltenden Rechts im Wege einer Abmahnung oder gerichtlich geltend machen, weisen wir darauf hin, dass er die dadurch entstehenden Kosten wegen fehlender Wiederholungsgefahr selbst zu tragen hat.